

Kundeninformation zur Material Compliance (RoHS, REACH, OzDS, POP, Konfliktmaterialien)

RoHS Richtlinie 2011/65/EU, Delegierte Richtlinie EU 2015/863

Zu den bereits bekannten beschränkten Stoffen (Pb, Hg, Cd, Cr6+, PBB, PBDE), wurden mit dem 22. Juli 2019 vier weitere Stoffe (DEHP, BBP, DBP und DIBP) der Liste der beschränkten Stoffe hinzugefügt. Des Weiteren wurde der Geltungsbereich von bisher 10 Kategorien um die Kategorie 11 erweitert. Die Unternehmen der AZ – Gruppe (nachfolgend AZ INTEC) stellen Produkte bzw. Bauteile und Komponenten der Kategorien 8 und 9 her bzw. handeln und / oder vertreiben diese. Auf Basis der Ergebnisse regelmäßiger Konformitätsabfragen unserer Supply Chain können wir die Konformität zur Richtlinie der Stoffverbote bestätigen.

Weitere Ausführungen sind im Abschnitt „Hinweis zu Blei (Pb), CAS-Nr. 7439-92-1“ enthalten.

Entsprechende schriftliche produktspezifische Dokumentation stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung.

REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Die Unternehmen der AZ INTEC sind Entwickler, Hersteller, Händler und Vertreiber qualitativ hochwertiger Produkte von Industrieartikeln aller Art zur Leitung von flüssigen und gasförmigen Medien, von Gasarmaturen, Gasgeräten und Leitungssystemen sowie der Produktion von Baugruppen und Komponenten mit erhöhten Reinheits- und Hygieneanforderungen.

Im Sinne der REACH Verordnung sind die von AZ INTEC gelieferten Produkte als „Erzeugnis“ einzustufen (vgl. Art. 3 Abs. 3 der REACH Verordnung) und unterliegen somit keiner Registrierungs-, Bewertungs-, oder Zulassungspflicht. Aus unseren Erzeugnissen werden unter normalen Verwendungsbedingungen keine chemischen Stoffe freigesetzt (vgl. Art.7 Abs. 1 der REACH Verordnung).

Hinsichtlich Registrierung und Einhaltung der Vorgaben für verwendete Rohmaterialien stehen wir in ständigem Kontakt zu unseren Lieferanten, die uns versichern alle diesbezüglichen REACH- Pflichten zu erfüllen.

Nach aktuellem Kenntnisstand verarbeitet AZ INTEC keine Stoffe in Erzeugnissen, die gemäß Artikel 7 Abs. 2 einer Mitteilungspflicht an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) unterliegen.

Die ECHA hat auf ihrer Webseite eine Liste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) veröffentlicht, welche die in Artikel 57 der REACH Verordnung genannten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 der REACH Verordnung identifiziert wurden.

Weitere Informationen über die REACH Kandidatenliste erhalten Sie [hier](#).

AZ INTEC GmbH

Geschäftsführer: Dirk Zimmermann
Amtsgericht Chemnitz HRB 3997

Finanzamt Zschopau
Steuernr: 228/115/00074
UstID: DE 140 978 617

Commerzbank
IBAN: DE84 8704 0000 0107 3832 00
BIC: COBADEFFXXX

Lieferanschrift

AZ INTEC GmbH
Saigerhüttenstraße 6
09526 Olbernhau - Germany

Zertifizierungen

ISO 9001 | ISO 14001 | ISO 13485 | BME - CODE OF CONDUCT



Informationspflicht nach Artikel 33, REACH Verordnung

Als Lieferant eines Erzeugnisses hat AZ INTEC gemäß Artikel 33 Abs. 1 der REACH Verordnung die Pflicht die Kunden darüber zu informieren, wenn in den gelieferten Erzeugnissen ein oder mehrere Stoffe der „SVHC-Kandidatenliste“ in einer Konzentration von jeweils mehr als 0,1 Massen-% (weight by weight (w/w) je Teilerzeugnis enthalten sind.

Hinweis zu Blei (Pb), CAS-Nr. 7439-92-1

Im Juni 2018 wurde Blei (Pb) neu in die SVHC – Liste aufgenommen. Damit wurden nun alle Ausnahmen bezüglich Blei (Pb) basierend auf der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU Anhang III und IV nach Artikel 33, REACH Verordnung, informationspflichtig.

AZ INTEC Produkte können Teilerzeugnisse mit Blei (PB) enthalten, das in einer Konzentration von jeweils mehr als 0,1 Massen-% (w/w) je Teilerzeugnis enthalten ist.

In Hinblick auf die Zerspanbarkeit unserer Produkte aus Messing haben die Rohmaterialien einen Bleianteil von maximal 3,5%. Das betrifft derzeit Teilerzeugnisse mit Ausnahmen gemäß RoHS – Richtlinie 2011/65/EU, Anhang III, 6a,b,c.

Entsprechende schriftliche produktspezifische Dokumentation stellen wir auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Beschränkung von Stoffen, REACH Verordnung, Anhang XVII

Die Lieferanten von AZ INTEC sind verpflichtet, die in Anhang XVII der REACH Verordnung genannten Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Stoffen und Gemischen einzuhalten. AZ INTEC prüft regelmäßig die Stoffbeschränkungen nach Anhang XVII auf Aktualisierung.

Basierend auf den aktuell vorliegenden Informationen erfüllen AZ INTEC Produkte die Anforderungen nach Anhang XVII.

POP-Konvention

Das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention) wurde durch verschiedene Staaten in nationales Recht übernommen. In der Europäischen Union mittels Verordnung (EG) Nr. 850/2004 geregelt.

Basierend auf den aktuell vorliegenden Informationen verwendet AZ INTEC keine dieser Stoffe in Produkten, noch werden diese wissentlich hinzugefügt.



OzDS, Montreal Protokoll

Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht (OzDS) führen, sind über ein internationales Abkommen im Montreal Protokoll festgehalten. In der Europäischen Union mittels Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 geregelt.

Gemäß den aktuell vorliegenden Informationen verwendet AZ INTEC keine dieser Stoffe in Produkten, noch werden diese wissentlich hinzugefügt.

Konfliktmineralien

Als „Konfliktmineralien“ werden Mineralien bezeichnet, welche illegal und außerhalb staatlicher Kontrolle in den östlichen Provinzen der Demokratischen Republik Kongo (DRC) und in den angrenzenden Ländern gefördert werden und deren finanziellen Erträge direkt oder indirekt Rebellen und Milizen zukommen, die in zivile Kriege in diesen Gebieten verwickelt sind.

Im August 2012 hat die US-Börsenaufsichtsbehörde United States Securities and Exchange Commission (SEC) die Final Rule über die Beschaffung von Konfliktmineralien, wie im Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, Section 1502 (HR4173) festgelegt, bestätigt. Dieses verlangt von börsennotierten US-Firmen und ihren Lieferanten sicherzustellen, dass keine Konfliktmineralien, wie Kassiterit (Zinn), Coltan (Tantal), Wolframit (Wolfram) oder Gold in ihre Lieferkette gelangen. In der Europäischen Union mittels Verordnung (EG) **Nr. 2017/821**, in Deutschland mit dem Lieferketten – Sorgfaltsgesetz vom 16.Juni 2021, geregelt.

AZ INTEC unterstützt diese Gesetzgebung, auch aktiv durch den Beitritt zur BME – Initiative, entsprechend unserer sozialen Verantwortung sowie die Bemühungen der RBA- / RMI - Initiative, welche die Durchführung einer angemessenen Sorgfaltsprüfung von Unternehmen in Hinblick auf deren Lieferketten fordern. Dieses tun wir um sicherzustellen, dass keine Produkte in die Lieferkette gelangen welche Mineralien aus Minen der betroffenen „Konfliktregionen“ enthalten, die von militärischen Nichtregierungsorganisationen kontrolliert werden.

AZ INTEC verwendet wissentlich keine Materialien aus Konfliktmineralien in eigenen Produkten.

Die Angaben dieser Kundeninformation basieren auf dem derzeitigen Kenntnisstand sowie auf dem Stand der Gesetzgebung zum Ausgabedatum. Neue Informationen werden zu „Material Compliance“ werden auf der AZ INTEC Website veröffentlicht sobald Änderungen eintreten und ersetzen dann frühere Informationen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an pm@azintec.com.

Freundliche Grüße aus Olbernhau

gez. Dirk Zimmermann

Geschäftsführer

Stand: 01.10.2021

AZ INTEC GmbH

Geschäftsführer: Dirk Zimmermann
Amtsgericht Chemnitz HRB 3997

Finanzamt Zschopau
Steuernr: 228/115/00074
UstID: DE 140 978 617

Commerzbank
IBAN: DE84 8704 0000 0107 3832 00
BIC: COBADEFFXXX

Lieferanschrift

AZ INTEC GmbH
Saigerhüttenstraße 6
09526 Olbernhau - Germany

Zertifizierungen

ISO 9001 | ISO 14001 | ISO 13485 | BME - CODE OF CONDUCT

